



Anfrage der CDU-Fraktion vom 28.10.2021 / Stadtrat Berger Flächen für Windenergieanlagen

Gremium	Termin	Beratungsfolge	Status
Gemeinderat	03.02.2022	Kenntnisnahme	öffentlich

Anlagen

Weitere beteiligte Ressorts

Sachverhalt und Begründung

Herr Stadtrat Berger gab in der Sitzung am 28.10.2021 an, dass auf Bundesebene aktuell diskutiert wird, ob 2 % der Landesflächen für Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Er erkundigte sich deshalb, wie viele Windräder es aktuell im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim gibt, wie viel Fläche von den Windrädern in Anspruch genommen wird und ob man sich bereits Gedanken gemacht hat, wo die 2 % zur Verfügung gestellt werden sollen, falls der Beschluss kommt.

Zur Steuerung der Windenergienutzung im Verwaltungsraum der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim wurde in den Jahren zwischen 2012 und 2019 der Sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie aufgestellt. Die Genehmigung wurde am 30.11.2021 erteilt.

In der Begründung zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan heißt es im Detail: „Es wird angestrebt, einerseits der Windenergienutzung auf dem Gemarkungsgebiet der VVG ausreichend (substanziell) Raum einzuräumen, andererseits aber auch den Natur- und Landschaftsraum in seinen wesentlichen und wert gebenden Teilen zu sichern. Daher werden zur Steuerung der Windenergienutzung Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im FNP dargestellt, die der Konzentrierung der Windenergienutzung an geeigneten Stellen und dem Ausschluss der Windenergienutzung für den Rest der Gemarkung [...] dienen“ (S. 2 der Begründung zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie).

Der gesamte Gemarkungsraum umfasst eine Fläche von 25.900 ha. Im Ergebnis der umfangreichen Untersuchungen konnten Konzentrationszonen in einem Umfang von 157 ha auf geeigneten Flächen ausgewiesen werden. Dies entspricht rund 0,6 % des gesamten Plangebiets.

Die Verwaltungsgemeinschaft kam in der Folge zu der Schlussfolgerung, dass „vor dem Hintergrund der vielfältigen (artenschutzrechtlichen) Sensibilitäten weiter Gemarkungsteile einerseits und der dicht besiedelten Gemarkungsteile andererseits“ (S. 10 der Begründung zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie) der Windenergienutzung ausreichend Raum eingeräumt wurde.

Ergänzend ist aufzuführen, dass die Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie unter Beachtung der aktuell geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgte. In der Folge sind zum aktuellen Zeitpunkt keine Änderungen der bestehenden Planung erforderlich oder angedacht.



Ferner ist der im Raum stehende, pauschale Zielwert von 2 % der Landesfläche kritisch zu hinterfragen. Da ein prozentualer Ansatz zur Flächenausweisung nicht die individuellen Rahmenbedingungen der Städte und Gemeinden vor Ort berücksichtigt und mit den derzeit bestehenden gesetzlichen Regelungen nicht vereinbar wäre. Inwiefern in Zukunft neue Regelungen seitens des Gesetzgebers beabsichtigt sind und ob diese dann bestehende Regelungen ohne weiteres ersetzen können, ist fraglich und Stand heute nicht zu beantworten.

Die Standorte von Windenergieanlagen in Baden Württemberg (Stand 2021) können im Internet auf der Internetseite der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (<https://www.energieatlas-bw.de/wind/bestehende-windenergieanlagen>) abgerufen werden. Hier sind auch die technischen Details wie Größe und Leistung abrufbar.